

falsche Nummer eingedruckt

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Waiblingen.

Nr 54

Samstag den 10. Juli

1858

Ämtliche Bekanntmachungen

Waiblingen. (Bekanntmachung, Die Gerichts-Ferien betreffend.)

Die gesetzlichen sechs wöchentlichen Gerichtsferien beginnen am 15. d. M. und endigen mit dem 25. August 1858.

Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beforgung durch die Gerichte. Es wird daher Jedermann erinnert, während dieses Zeitraums sich der Anträge und Besuche in nicht dringenden Angelegenheiten zu enthalten.

Bezüglich der Dringlichkeit einer Sache wird auf die Art 4—7 des Ges. vom 30. Mai 1858 (Reg.-Bl. S. 82 und 83) hingewiesen und insbesondere den Ortsvorstehern aufgegeben, bei amtlichen Einsendungen zc. sich darnach zu achten und ihre Amtsangehörigen entsprechend zu belehren.

Den 6. Juli 1858.

R. Oberamtsgericht
Lamparter.

Aufforderung des R. Steuerkollegiums zu Faturung des Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1858
behufs der Besteuerung pr. 1858—59.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. Septbr. 1852 (Reg.-Bl. S. 236) wird Behufs der Faturung des der Besteuerung unterliegenden Kapitals, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1858 nachstehende Aufforderung erlassen: A. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Ausland sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit angefordert, nach Maassgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Bl. S. 171 folg.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1858 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1858 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziff. II 1. h. nach) befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1858—59 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) Wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen (siehe hienach Ziff. II 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1858; das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs k. Juli 1857—58 anzugeben, c) was sie sonst zu Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für notwendig halten. B. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Ausland (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. I) angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Creditanleihen d. d. s.), verzinslichen und unverzinslichen Forderungszinsen; b) Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22; Sag. I des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefällsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden reichs-schlusmäßigen Renten); übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht; ob sie von der Staatskassa, von Körperschaften oder Privaten gezeichnet werden, aus dem In- oder Auslande fließen (vergl. jedoch Ges. Art. 3 A. I), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umlaufbezug oder genossene Umlauffreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume,

Alimente; ebenso Präbenden und Ordenspensionen; ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militärstaatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnädengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu Lit. a. aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer andern öffentlichen Klasse oder von einem Privaten gereicht werden, überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2. III. Die nach Ziff. I. oben abzugebenden Erklärungen (Fassionen) 1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Aufnahmeprotokoll oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Fassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in der in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahmeprotokoll abgegeben werden. IV. Von der Fassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1. bezeichneten Kapital- und Renteneinkommens die im Gesetz Art. 3. A. a. b. g. genannten Anstalten, die in Ges. Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse; ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommenssteuer diejenigen Personen, welche nach Ges. Art. 3 B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden. V. Wenn weitere (siehe Ziff. IV. oben) in Ges. Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten oder wenn Institute der in Ges. Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Ges. Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen. VI. Wer die Fälschung seines Einkommens gänzlich unterläßt oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Ges. und §. 16. der Instruktion mit Strafe belegt. VII. In Gemäßheit des §. 13 der Instruktion vom 10. Juni 1853 ist gegenwärtige Aufforderung durch die Kameralämter in den Bezirksintelligenzblättern weiter zu verbreiten; zugleich ist solche durch die Ortssteuerkommission in der ortsüblichen Weise öffentlich bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hiezu geeigneten Orte öffentlich anzuklagen. Auch hat jede Ortssteuerkommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, zu welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Fassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

Stuttgart, den 25. Juni 1858.

Für den Direktor: Autenrieth.

Vorstehende Aufforderung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Das Dienst- und Berufseinkommen ist diesmal schriftlich und speciell zu fassiren.

Waiblingen, den 5. Juli 1858.

K. Kameralamt. Hümelin.

Wittensfeld.

Wirthschaftsverkauf.

Das der Verlassenschaft des †. Christian Griebhaber, gew. Sonnenwirths in Wittensfeld, wird dem Beschlusse der Erben zufolge, am Dienstag den 13 d. M. Vormittags 10 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause zur öffentlichen Versteigerung gebracht:

ein 2stöckiges Wohnhaus mit dinglicher Wirthschaftsgerechtigkeit zur Sonne und Brantweindbrennerei-Einrichtung mitten im Dorfe, enthaltend: 1 Wirthschafts-Zimmer,

Schillerhaus

1 Tanzsal, 2 Gastzimmer, 4 Kammern und Fruchtböden, eine daran gebaute Scheuer mit Viehstall, zu 9 Stücken Vieh, die Hälfte von einem gewölbten Keller, nächst der Scheuer, unter dem Hause der Griebhaber'schen Kinder, zu 20 Eimern Faß, ein gewölbter vorzüglicher Keller in der s. g. Armengasse, nicht weit von dem vorigen entfernt, zu 100 Eimern Faß, 7 Aith. Gemüsegarten vor dem Hause mit Bienenstand. Bei der günstigen Lage dieses Anwesens dürfte sich der Käufer desselben, namentlich wenn er zugleich das Metzgerei-Gewerbe damit verbinden würde, an welchem es im Orte bis jetzt fehlte, eines sicheren Auskommens zu erfreuen haben.

Zu der ged. Verhandlung werden nun Kaufstiebhaber, auswärtige mit gemeinderäthlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen versehen, unter dem Anfügen eingeladen, daß der Zuschlag nach Umständen sogleich erfolgen wird.

Waiblingen den 5. Juli 1858.

K. Gerichtsnotariat
Mayer A.-B.

Wittensfeld.

Gläubiger Aufruf.

Die sämmtlichen Gläubiger des f. Christian Griebhaber, gew. Sonnenwirths in Wittensfeld werden aufgefordert, ihre Ansprüche soweit es noch nicht geschehen

binnen 10 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle schriftlich anzumelden und zu erweisen.

Waiblingen den 5. Juli 1858.

K. Gerichtsnotariat
Mayer, A.-B.

Forstamt Schorndorf.

Revier Hohengehren.

Holzverkauf.

1.) Mittwoch den 14. l. Mts. a) im Staatswald Maad: ³/₄ Klafter birchene Prügel, 5375 Puzreis-Wellen; b) im Waldheil Finkenreuth: 1750 Puzreis-Wellen; c) in Wanne 3.: 3475 Puzreis-Wellen; d) Martinshalde 1.: 10 Klafter birchene Scheiter und Prügel, 3825 Puzreis-Wellen. Zusammenkunft früh 8 Uhr am innern Parkhaus bei Hohengehren.

2.) Donnerstag den 15. l. Mts.

a) im Asang: 4000 Puzreis-Wellen mit Schälprügeln von jungen Eichen; b) in der Gläserhalde: 7825 Puzreis-Wellen. Zusammenkunft Morgens 8 Uhr auf dem Goldboden an der Straße nach Hohengehren.

3.) Freitag den 16. l. Mts. a) im Weierbau: 19 ¹/₂ Klafter meist Nadelholzscheiter

und Prügel, 6675 Stück Puzreis-Wellen; b) im Birkenwasen: 11 ³/₄ Klafter birken, erlen und buchen Holz, 2800 Puzreis-Wellen. Zusammenkunft früh 8 Uhr am Weierbau nächst dem Eingemachten Wald bei Winterbach. Schorndorf den 7. Juli 1858.

K. Forstamt.

Aff. Knorr, St.-B.

Forstamt Schorndorf.

Revier Ruderberg.

Hopfenstangen- Neb- und Bohnenstrecken- und Rechenstiele Verkauf.

Samstag den 17. l. Mts. im Staatswalde Häfnersgehren:

9240 tannene Hopfenstangen,

7350 Neb- und Bohnenstrecken,

10910 Rechenstiele

Zusammenkunft Morgens 8 Uhr beim Edelmannshof, unweit Ruderberg, von wo man sich in den nahe gelegenen Schlag bezieht.

Schorndorf den 7. Juli 1858.

K. Forstamt.

Plieninger.

Waiblingen. Am Dienstag den 13. d. M. von früh 6 Uhr an werden 96 Stücke eichene und buchene Stumpen an hiesige Bürger im Aufstreich verkauft. Sodann wird verkauft am nämlichen Tag, nach dem Stumpenverkauf:

13 Kooße zum Ausgraben der Stumpen und Umhacken der Plätze, wobei hiesige und Auswärtige gut prädicirte Personen Theilnehmen können. Ferner am nemlichen Tag 53 Wagen Heiden, wobei bedungen wird, daß die Plätze ganz gereinigt und der Boden wund gemacht werden muß. Auch hiebei werden Auswärtige zugelassen.

Man versammelt sich am Waldgarten.

Gemeinderath.

Waiblingen. Das Reinigen der Straßen innerhalb Eiters wird am Montag den 12. Juli früh 7 Uhr auf dem Rathhaus in Abstreich veraccordirt.

Gemeinderath.



Leutenbach.

D.-A. Waiblingen.



Jagd Verpachtung

Am Mittwoch den 14. d. Mts.,

Nachmittags 2 Uhr,

wird die Ausübung des Jagdrechts auf hiesiger Markung ca. 1693⁰/₀ Morgen Aker, Wiesen und Weinberg, Wald 124 Morgen verpachtet, auf 3 Jahre, wozu die Liebhaber aufs Rathhaus dahier eingeladen werden.

Der Gemeinderath.

Schultheiß Müller.

Hochberg.

Bitte um Unterstützung.

Durch den am Reformationstest dahier ausgebrochenen Brand sind 2 Familien obdachlos geworden, die eine mit 5 und bald mit 6 Kindern, zuvor schon in ärmlichster, die andere in dürftiger Lage. Die Wiederanschaffung des nothwendigsten unvericherten Geräths und der Wiederaufbau des Hauses samt Scherer erfordert selbst nach Einzug des Brandschadenersatzes wenigstens noch 600 fl., was beide ohnedieß schon verschuldete Familien ganz ruiniren müßte. Von Seiten der Gemeinde geschieht nach Kräften; sie reichen aber nicht aus. Deshalb wenden wir uns mit Vertrauen an die Wohlthätigkeit der Nachbarorte und bitten die Herren Geistlichen, etwaige Beiträge gefälligst an uns gelangen zu lassen. In Waiblingen haben sich Herr Dekan Bührer und Herr Aktuar Beil

hiezuh bereith erklärt.

Das gemeinschaftliche Amt.



Birkmannsweiler

Jagdverpachtung

am Montag den 19. Juli d. J.,

Mittags 1 Uhr

wird die Jagd auf hiesiger und Burthardtsyoser Markung auf 3 Jahre verpachtet, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Schultheißenamt,
Braun.

Waiblingen. Es ist mir im obern kleinen Feld, an die Brach stoßend, auf meinem Dinkelacker eine große Platte abgegrast worden, wer den Thäter mir angeben kann, bekommt 1 Kronenthaler Belohnung.

Müller Häcker.

Waiblingen.

Da ich im Zustande untreier Geistes-Aufregung gegen Wagnermeister Häberle dahier im Gasthause zum Stern und auf der Straße Aeußerungen gethan habe, durch die Häberle sich an seiner Ehre gekränkt fühlt, so nehme ich hiemit jene Aeußerungen zurück, und habe ich den Häberle um seine Verzeihung gebeten.

Den 6. Juli 1858.

Jakob Mayer,
Wagnermeister.

Waiblingen.

Unter Bezugnahme auf die Verichtigung des Messerschmids Grimm im letzten Amts- und Intelligenz-Blatt habe ich zu erwiedern, daß vermuthlich nicht ohne Grund keine Waaren zu der landwirthschaftlichen Verlosung von ihm geliefert wurden.

Was die Lieferung meiner Waaren anbelangt, welche mit meinem Namen bezeichnet sind, so wurden von mir stärkere landwirthschaftliche Messer mit einem eben dem Preis verkauft, die allerdings für Manche der verehrlichen Vereinsmitglieder nicht geeignet sein mögen, weshalb ich auch sogleich beim Einkauf erklärte und auch jetzt noch bereit bin dem einen oder andern das Messer einzutauschen. Bei dieser Gelegenheit empfehle ich zugleich mein wohlassortirtes Lager in allen in mein Geschäft einschlagenden Artikeln.
Messerschmid Schwab.

Winnenden.

Naturalien-Preise den 8. Juli 1858.

| Fruchtgattungen. | höchst. | mittl. | niedr. |
|---------------------|---------|---------|--------|
| Durchschnitts-Preis | fl. fr. | fl. fr. | — — |
| Dinkel, p. Schfl. | 7 50 | 7 37 | 7 24 |
| Haber, | 9 — | 8 6 | 6 36 |
| Weizen, | — — | — — | — — |
| Kernen | 15 — | 14 — | — — |
| Gerste, | 9 36 | 9 4 | 8 32 |
| — | — — | — — | — — |
| Roggen, | — — | — — | — — |
| Mischling p. Erf. | 1 18 | 1 15 | — — |
| Einforn. | — — | — — | — — |
| Weißkorn Sri. | 1 24 | 1 20 | 1 16 |
| Ackerbohnen | 1 36 | 1 28 | 1 24 |
| Widem. | 1 44 | 1 36 | 1 20 |

Winnenden. Brod-Taxe.

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 28 fr.

8 " " schwarzes Brod . . . 26 fr

Der Kreuzerwedden muß wägen 6½ Loth

Waiblingen. Brod-Taxe

8 Pfund gutes Kernbrod . . . 28

8 " " schwarzes Brod . . . 26

Der Kreuzerwedden muß wägen 6½ Loth

Waiblingen. Fleisch-Taxe.

1 Pfund Rindfleisch . . . 8 fr.

" " Kalbfleisch . . . 8 "

" " Schweinefleisch . . . 10 "